

(2) Die Abberufung erfolgt

- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 9,
- bei fachlicher Nichteignung,
- bei Übernahme einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit das Richterverhältnis nicht nach § 5 Abs. 3 ruht,
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe.

§23

(1) Die Abberufung eines Richters gemäß § 22 erfolgt auf Antrag des Ministers der Justiz durch rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Senats für Dienstangelegenheiten. Die Abberufung auf eigenen schriftlichen Antrag nimmt der Minister der Justiz vor.

(2) Nach Einleitung eines Abberufungsverfahrens kann der Minister der Justiz bis zum Abschluß des Verfahrens die vorläufige Abberufung anordnen.

■ §24

Fristen der Abberufung

(1) Die Abberufung erfolgt mit sofortiger Wirkung bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Richter die Abberufung mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

§25

Vorruhestand

Auf Antrag des Richters ist er 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters in den Vorruhestand zu versetzen.

§26

Beurteilungen

Beurteilungen der Berufsrichter sind regelmäßig durch den Dienstvorgesetzten anzufertigen, außerdem bei Berufungen, Ernennungen, Versetzungen und Abberufungen. Die Beurteilung ist dem Berufsrichter zur Kenntnis zu geben.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§27

(1) Ein Berufsrichter, der seine richterlichen Pflichten schuldhaft verletzt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Richters unwürdig verhalten hat, kann disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Als Disziplinarmaßnahme kann ein Verweis ausgesprochen werden. Führt die Verhandlung zu dem Ergebnis, daß keine Pflichtverletzung vorliegt, -so ist das als Entscheidung des Disziplinargerichts festzustellen.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur von einem Disziplinargericht ausgesprochen werden. Disziplinargerichte werden bei den Bezirksgerichten und beim Obersten Gericht vom Präsidium gebildet. Die Disziplinargerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die aus dem Kreis der Richter des Bezirkes bzw. des Obersten Gerichts bestimmt werden. Der Präsident des Obersten Gerichts und der Präsident des Bezirksgerichts können nicht den Vorsitz eines Disziplinargerichts übernehmen.

(3) Das Disziplinargericht bei den Bezirksgerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie gegen Richter der Bezirksgerichte, das Disziplinargericht beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts sowie gegen Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirksgerichte zuständig. Gegen den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts wird ein Disziplinarverfahren nicht durchgeführt.

§28

Verhältnis des Abberufungsverfahrens zum Disziplinarverfahren

Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn aus den gleichen Gründen gegen den Richter ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde.

§29

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn gegen den Richter aus den gleichen Gründen ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ist auszusetzen.

(2) Hat das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt und wird auch kein Antrag auf Abberufung gestellt, so kann ein Disziplinarverfahren innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung der zuständigen Organe eingeleitet bzw. ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn dieses aus erzieherischen Gründen notwendig ist.

§30

Disziplinarverfahren

(1) Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens kann durch den Direktor des Kreisgerichts und den Präsidenten des Bezirksgerichts bzw. Obersten Gerichts beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem die Pflichtverletzung dem Antragsberechtigten bekannt wird. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Pflichtverletzung 2 Jahre vergangen sind. -

(3) Das Disziplinarverfahren ist in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen.

(4) Die Disziplinarscheidung erfolgt durch einen schriftlich begründeten Beschluß.

(5) Einzelheiten des Disziplinarverfahrens werden in einer Durchführungsverordnung bestimmt.

§31

Erlöschen der Disziplinarmaßnahme

Die Disziplinarmaßnahme erlischt mit Ablauf von 3 Jahren nach ihrem Ausspruch. Von diesem Zeitpunkt ab gilt sie als nicht ausgesprochen.

§32

Beschwerden

(1) Die Beschwerde ist zulässig gegen

- Maßnahmen der Dienstaufsicht nach § 7 Absätze 1 und 2
- die Versetzung nach § 20 Absätze 1 und 2
- die Abberufung nach § 22, *uüem* bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe
- die vorläufige Abberufung nach § 23 Abs. 2
- die Beurteilungen nach § 26
- Disziplinarscheidungen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim zuständigen Gericht schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Dienstangelegenheiten, der beim Bezirksgericht bzw. beim Obersten Gericht zu bilden ist.